

Zielemann · Goll · Link

Rechtsanwälte · Stuttgart · Esslingen

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

Dr. Peter Zielemann, Dr. Eberhard Goll, Joachim Link

D-70186 Stuttgart, Gablenberger Hauptstraße 75

Telefon (0711) 99 71 75 0 • Telefax (0711) 99 71 75 29

wird hiermit in Sachen

wegen

je einzeln und zusammen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung in allen Rechtsgebieten einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren, auch - nicht - gemäß § 411 II StPO, für den Fall der Abwesenheit, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen, nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
4. zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren und Verhandlungen aller Art.
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen jeder Art (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzu- legen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Ort, Datum

Unterschrift